

RESOLUTION 54/13 C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.2).

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der RechnungsprüferC¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen² an;

2. *billigt* alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu eigen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴.

RESOLUTION 54/17 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504/Add.1).

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in AngolaB⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen

in Angola⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen US-Dollar für die Kasernierungszonen⁸,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/228 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

¹ Die Resolutionen 54/13 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd.I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/54/5), Bd. II.

³ A/54/801.

⁴ A/54/748.

⁵ Damit wird die Resolution 54/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/17 A.

⁶ A/54/809 und A/54/812.

⁷ A/54/831 und A/54/841.

⁸ Siehe A/54/548.

mit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90,6 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 40 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission und die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen Dollar für die Kasernierungszonen⁸;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Be-

obachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/228 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 5.274.800 Dollar brutto (4.875.100 Dollar netto) eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/228 bereits veranlagten Betrags von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 385.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 151.916 Dollar brutto (137.671 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.278 Dollar brutto (6.159 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.138 Dollar brutto (1.012 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrags zu fassen;

15. *nimmt Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.500 Dollar brutto und von dem zusätzlichen Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den

⁹ A/54/831.

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und beschließt, einen diesbezüglichen Beschluss bis zu ihrer Überprüfung der abschließenden Informationen über den Haushaltsvollzug der Verifikationsmission und der Beobachtermission zurückzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung eine ausführlichere Erklärung für die benötigten Erstattungsbeträge für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, insbesondere auch was die Auswirkungen der retroaktiven Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände auf die Verifikationsmission und die Beobachtermission betrifft;

17. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Beträge weiter zu verfolgen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/18 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510/Add.1).

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihr

¹⁰ Damit wird die Resolution 54/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/18 A.

¹¹ A/54/709 und A/54/736.

¹² A/54/841 und Add.3.

re danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/229 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,8 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-